

# DSG-Info-Service

Jänner 1996

Ausgabe Nr. 13

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 1995 verlautbart. Leider enthält dieses Dokument eine Reihe von Über-*

*setzungs- bzw. Druckfehlern, sodaß wir mit der versprochenen Veröffentlichung des vollen Textes der Richtlinie in unserem DSG-Info-Service noch zuwarten.*

*Somit setzen wir in der vorliegenden Ausgabe unseres DSG-Info-Service die in der Ausgabe Nr. 12 (Oktober 1995) begonnene Vorstellung der Datenschutzbestimmungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) fort.*

## **Datenschutzbestimmungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG)** [Fortsetzung]

### **4. Teil, 3. Hauptstück: Erkennungsdienst**

#### **§ 65**

#### **Erkennungsdienstliche Behandlung**

Hier sind Regelungen festgelegt, unter welchen Umständen Personen erkennungsdienstlich behandelt werden dürfen. Davon sind nicht nur verdächtige Personen (Abs 1) betroffen, sondern auch „Gelegenheitspersonen“

(Abs 3), etwa dann, wenn zu erwarten ist, daß deren Fingerabdrücke am Tatort zu finden sind, und die somit auszusondern sind. Die Behörden sind zu einer schriftlichen Belehrung verpflichtet:

*(5) Die Sicherheitsbehörden haben jeden, den sie erkennungsdienstlich behan-*

deln, schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie lange erkennungsdienstliche Daten aufbewahrt werden und welche Möglichkeiten früherer Löschung bestehen.

## § 71

### Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten

Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten ist erschöpfend geregelt und streng an die Erreichung des angestrebten Zieles gebunden. Insbesondere ist eine Übermittlung der Daten der obengenannten „Gelegenheitspersonen“ unzulässig. Eine besonders strenge Interessensabwägung ist vor einer Veröffentlichung vorzunehmen:

(6) Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten nach den Abs 4 und 5 [Anm: dort ist die Veröffentlichung geregelt] darf nur in dem Umfang geschehen, als dies zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist und zu dem dadurch bewirkten Eingriff in das Privat- und Familienleben des Betroffenen nicht außer Verhältnis steht.

## § 73

### Löschen erkennungsdienstlicher Daten von Amts wegen

Die erkennungsdienstlichen Daten sind nach bestimmten Kriterien (Zeitablauf, Tod, hohes Alter, Wegfall des Anlasses) zu löschen. Für nach wie vor verdächtige Personen besteht aber keine Obergrenze der Aufbewahrung.

Darüberhinaus kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung eine frühere Löschung bestimmen, sofern die erkennungsdienstlichen Daten für Zwecke der Vorbeugung entbehrlich wurden.

Erfolgt die Löschung durch Wegfall des Verdachts, so ist der Betroffene davon zu informieren.

Darüberhinaus ist dem Betroffenen über Verlangen Auskunft zu erteilen, ob erkennungsdienstliche Daten von Amts wegen gelöscht wurden, bzw. mit Bescheid festzustellen, daß die Voraussetzungen für eine Löschung nicht vorliegen.

## § 74

### Löschen erkennungsdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen

(1) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 Abs 1 ermittelt wurden, sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 63 vorliegen, auf Antrag des Betroffenen zu löschen, wenn der Verdacht, der für ihre Verarbeitung maßgeblich ist, schließlich nicht bestätigt werden konnte oder wenn die Tat nicht rechtswidrig war.

(2) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn weiteres Verarbeiten deshalb erforderlich ist, weil auf Grund besonderer Umstände zu befürchten ist, der Betroffene werde gefährliche Angriffe begehen.

Somit ist der Normalfall der Löschung der amtswegige. Anträge sind vor allem dann einzubringen, wenn der Wegfall des Verdachts der Behörde nicht bekannt ist (z.B. ein Gerichtsurteil wird der Sicherheitsbehörde nicht mitgeteilt).

## § 75

### Zentrale erkennungsdienstliche Evidenz

Das Innenministerium führt eine zentrale Evidenz aller gem. § 65 Abs 1 ermittelten

nungsdienstlichen Daten und stellt sie für Zwecke der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei, jedoch **nicht** für Zwecke des **Verwaltungsstrafverfahrens**, zur Verfügung.

## § 80

### Ausnahmen vom Datenschutzgesetz

*Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes sind auf erkennungs-*

*dienstliche Daten, die gemäß den §§ 70 oder 75 verarbeitet werden, nicht anzuwenden.*

Somit ist das Auskunftsrecht und das Richtigstellungsrecht im Sinne des DSG nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, daß der Betroffene von der Datenermittlung zweifellos informiert ist. Die Kontrollfunktion der Datenschutzkommission ist hingegen nicht eingeschränkt.

## 6. Teil: Besonderer Rechtsschutz

### § 88

#### Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

Hier ist eine Datenschutzbestimmung enthalten:

*(6) Ist für die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates gemäß Abs 2 die Frage der Rechtmäßigkeit der Verwendung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des 4. Teiles maßgeblich, so hat der unabhängige Verwaltungssenat nach § 14 Abs 3 des Datenschutzgesetzes vorzugehen.*

Das bedeutet, daß der Verwaltungssenat die Datenschutzkommission mit der Beschwerde eines Betroffenen, der eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen behauptet, zu befassen und deren Entscheidung in sein Verfahren einzubeziehen hat.

Grundsätzlich kann der Betroffene derartige Beschwerden wahlweise beim Verwaltungssenat oder bei der Datenschutzkommission einbringen.

### § 90

#### Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz

*(1) Die Datenschutzkommission entscheidet gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch Verwenden personenbezogener Daten entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes oder des 4. Teiles dieses Bundesgesetzes. Davon ausgenommen ist die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten durch die Ausübung von Befugnissen nach den Bestimmungen des 3. Teiles dieses Bundesgesetzes.*

*(2) Soweit sich eine Beschwerde auf Daten des Beschwerdeführers bezieht, die gemäß § 62 Abs 2 Z 2 der Geheimhaltung unterliegen, hat die Datenschutzkommission das Geheimnis auch in ihren Erledigungen zu wahren.*

Die Ausnahme in Abs 1 betrifft die Frage, ob das Einschreiten der Sicherheitsbehörde rechtmäßig war. Die Klärung, ob die Ermitt-

lung von Daten im Zuge einer Ausübung einer Befugnis entsprechend dem 3. Teil des SPG überhaupt zulässig war, obliegt somit

dem Verwaltungssenat und nicht der Datenschutzkommission.

## 8. Teil: Schlußbestimmungen

### § 96

#### Übergangsbestimmungen

*(1) Daten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aus früheren Ermittlungen bei den Sicherheitsbehörden aufbewahrt werden und die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht hätten ermittelt werden dürfen, sind späte-*

*stens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu löschen.*

Da das SPG lt. § 94 mit unterschiedlichen Übergangsfristen zwischen 1. Mai 1993 und 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, dürfte es seit dem 1. Jänner 1995 ausschließlich bereinigte, gesetzeskonforme Datenbestände im Polizeibereich geben.



#### Vorankündigung

#### **Prüffragenprogramm**

Secur-Data hat ein PC-gestütztes Prüffragenprogramm entwickelt. Eine kostenlose Demo-Version mit allgemeinen datenschutzrelevanten Prüffragen wird ab März 1996 über das Internet abrufbar sein.

Bei Interesse geben wir gerne schon jetzt eine Vorab-Version auf Diskettenbasis ab, bitte kontaktieren Sie unseren Herrn Wotzel bei Secur-Data, Tel. 533 42 07-0

Unser nächstes Seminar zum Thema  
**Die Datenschutz-konforme Organisation**  
**(Schwerpunktthema: EU-Richtlinie)**

findet am 16. April 1996 statt.  
Es referieren die Autoren des Standardwerkes  
zum österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr  
Hans-Jürgen Pollirer  
Dr. Ernst M. Weiss